

Datenschutzrichtlinie der Deutschschweizerischen Vereinigung (DSV) und deren zugehörigen Institutionen

Der Vereinigungsausschuss, gestützt auf den Beschluss der DSV-Generalversammlung vom 14.06.2009, zur Erstellung einer Datenschutzrichtlinie, setzt die vorliegende Richtlinie per 01.01.2020 in Kraft. Die Überarbeitung ist durch Änderungen der gesetzlichen Vorgaben notwendig geworden.

(Ein Abkürzungsverzeichnis findet sich am Schluss der Richtlinie)

§ 1 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt die Verhinderung des Missbrauchs von Personendaten, die im Rahmen der Tätigkeit für die Vereinigung bzw. für die Ortsgemeinden bearbeitet werden und damit den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen. Dabei müssen sowohl die Vorgaben der EU-DSGVO als auch des Schweizerischen DSG berücksichtigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für alle Ortsgemeinden, -gruppen und Einrichtungen der DSV und deren Institutionen.
2. Es gilt sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit von
 - a. Beamten und Beamtinnen und Angestellten der Vereinigung (kurz: Mitarbeitenden der DSV)
 - b. Gewählten Amtsträgern und -trägerinnen der Vereinigung oder der Ortsgemeinden
3. Die unter Ziff. 2 genannten Personen unterstehen soweit ihnen als hauptberufliche Seelsorger/-innen Geheimnisse anvertraut oder sonst zur Kenntnis gebracht werden, dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Art. 321 Ziff. 1 StGB). Für die Bearbeitung der Personendaten von Personen mit einem Wohnsitz im EU-Raum gelten darüber hinaus auch die Bestimmungen der EU-DSGVO.
4. Die DSV setzt sich für eine kontinuierliche und effektive Umsetzung dieser Richtlinie ein und erwartet, dass alle Mitarbeitenden und Amtsträger und -trägerinnen der DSV Institutionen, sich dieser Verpflichtung anschliessen. Jeder Verstoß gegen diese Richtlinie wird ernst genommen und kann Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 3 Begriffe

Amtsträger/-trägerinnen: Die von Ortsgemeinden oder von DSV Gremien für leitende Aufgaben gewählte Personen (inkl. Beauftragungen). Auf der Ebene der Ortsgemeinden sind nur die leitenden Funktionen gemeint (die Abteilungs-/Bereichsleitungen/Ausschussmitglieder).

Anonymisierung: Daten, die so verändert wurden, dass aus den Daten (direkt oder indirekt) in keiner Weise einzelne Personen identifiziert werden können.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten: Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen und Zugehörigkeiten, Gewerkschaftszugehörigkeit; Daten über Gesundheit oder Sexualleben und sexuelle Orientierung, genetische Daten oder biometrische Daten.

Betroffene (Person): Die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die Daten beziehen (z.B. Gemeindeglieder, Gäste, Mitarbeitenden, etc.).

Datenschutz: Schutz personenbezogener Daten vor unbefugter oder unrechtmässiger Offenlegung, Zugriff, Änderung, Verarbeitung, Übertragung oder Vernichtung.



Datenschutz-Überprüfung: Überprüfungsverfahren, das dazu dient, Prozesse und IT Applikationen hinsichtlich der Erfüllung von Anforderungen und Richtlinien zum Datenschutz zu bewerten.

Datenschutzbehörde: Eine unabhängige öffentliche Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Datenschutzvorschriften des nationalen Rechts zuständig ist.

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA): Eine im Voraus zur Datenverarbeitung durchzuführende strukturierte Risikoanalyse, die als Kontrollmechanismus für datenverarbeitende Stellen konzipiert ist. Die DSFA soll den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen, indem sie die Folgen der Datenverarbeitungsvorgänge für die Betroffenen analysiert, bewertet und daraus die risikominimierenden Massnahmen ableitet.

Datenschutzverletzung: Eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmässigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unberechtigten Weitergabe oder zum unberechtigten Zugriff auf die übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten führt.

Datenverantwortlicher/-liche: Eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.

Datenverarbeiter/-in: Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag eines/einer Datenverantwortlichen verarbeitet zum Zweck den der/die Datenverantwortliche vorgibt.

Drittland: Jedes Land ausserhalb der EU/EWR und der Schweiz, von dem nicht angenommen wird, dass es einen angemessenen Rechtsschutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten besitzt.

Drittparteien (Dritte): Eine externe Organisation oder Person ausserhalb der DSV Institution.

DSV: Dienststelle der Deutschschweizerischen Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten.

DSV Institution: Alle Ortsgemeinden, Abteilungen und Einrichtungen der DSV

Einwilligung: Jede frei gegebene, spezifische, informierte und eindeutige Angabe der Wünsche des/der Betroffenen, durch die er/sie mittels einer Erklärung oder einer eindeutigen bestätigenden Handlung der Verarbeitung personenbezogener Daten zustimmt, die ihn/sie betreffen.

Mitarbeitende: Personen, die im Rahmen eines mündlichen oder schriftlichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Arbeitsvertrags in Teil- oder Vollzeit für die DSV oder deren Institutionen tätig sind (inkl. Beauftragungen) und Rechte und Pflichten anerkannt haben.

Persönliche Daten (Personenbezogene Daten): Alle Informationen (einschliesslich Meinungen und Absichten), die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Pseudoanonymisierung: Daten, die so verändert wurden, dass aus den Daten keine Personen (weder direkt noch indirekt) ohne einen "Schlüssel" identifiziert werden können, der eine erneute Identifizierung der Daten ermöglicht.

Verarbeiten, Verarbeitet, Verarbeitung: Jede Handlung oder jede Reihe von Handlungen, die mit personenbezogenen Daten oder Sätzen von personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob diese automatisiert sind oder nicht; die durchgeführten Handlungen können Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Konsultation, Verwendung, Offenlegung durch Übertragung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Anordnung oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung umfassen.



§ 4 Verantwortlichkeiten

Vereinigungsausschuss (VA)

Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf Vereinigungsebene liegt beim DSV Vereinigungsausschuss.

Um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und zu unterstützen, benennt der VA einen Datenschutzbeauftragten oder eine -beauftragte.

Basierend auf der Berichterstattung und Beratung durch die mit dem Datenschutz beauftragten Person verabschiedet der Vereinigungsausschuss die Datenschutzrichtlinie und trifft grundsätzliche Entscheidungen zur Sicherstellung des Datenschutzes bei der DSV und deren Institutionen.

Hausausschuss der DSV

Der Hausausschuss der DSV ist verantwortlich für die Umsetzung der datenschutzrelevanten Dokumentationspflichten und muss sicherstellen, dass alle im Wirkungsbereich der DSV tätigen Personen (Mitarbeitende und Amtsträger/-innen) den Inhalt dieser Richtlinie kennen und einhalten.

Mitarbeitende und Bevollmächtigte der DSV, Amtsträger/-innen in lokalen Gemeinden

Die Hauptverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes gemäss EU- und nationalem Datenschutzrecht liegt bei Mitarbeitenden und Bevollmächtigten der DSV sowie bei Amtsträgern und -trägerinnen in lokalen Gemeinden. Insbesondere die Gemeindeschreiber/-innen und die zuständigen Prediger/-innen müssen für die Einhaltung des Datenschutzes auf lokaler Ebene in den Gemeinden sorgen.

Datenschutzbeauftragung

Der/die Beauftragte muss im Datenschutzbereich qualifiziert sein und arbeitet unabhängig mit allen erforderlichen Befugnissen. Der/die Datenschutzbeauftragte stimmt sich eng mit dem DSV Hausausschuss ab und berichtet regelmässig an den VA.

Der/die Datenschutzbeauftragte ist zuständig für:

- **Steuerung**
 - Unterstützung bei der Etablierung einer DSV-weiten Datenschutzrichtlinie
 - Überprüfung aller Datenschutzverfahren und der damit verbundenen Richtlinien auf Vereinigungsebene und auf Gemeindeebene
- **Dienstleistungen**
 - Bereitstellung von Datenschutz-Schulungsinhalten und Beratung für gewählte Amtsträger/-innen und Mitarbeitende
 - Unterstützung bei der Bearbeitung von Anfragen der Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und im EU Raum zur Auskunft / Berichtigung / Löschung bezüglich der von DSV gespeicherten Personendaten
 - Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde der Schweiz (EDÖB) und vereinzelt auch mit den Datenschutzbehörden im Ausland
 - Unterstützung bei der Verfahrensleitung der Meldungen schwerwiegender Datenschutzverletzungen
 - Unterstützung bei der Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung
- **Überwachung und Berichterstattung**
 - Aktuelle Informierung des VA durch regelmässige Berichterstattung über Verantwortlichkeiten, Risiken und Probleme des Datenschutzes
 - Durchführung interner Datenschutz-Überprüfungen

§ 5 Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten

1. Bei der Bearbeitung von Personendaten sind die Grundsätze gemäss Art. 4 DSG und gemäss Art. 5 EU-DSGVO zu beachten, insbesondere
 - a. werden personenbezogene Daten rechtmässig, fair und für die betroffene Person transparent verarbeitet. Dies bedeutet, dass die DSV Institution dem/der Betroffenen mitteilen muss, welche Verarbeitung stattfindet (Transparenz). Die Verarbeitung muss der der betroffenen Person gegebenen Beschreibung entsprechen (Fairness) und einem der in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Zwecke dienen (Rechtmässigkeit).



Die DSV Institution verarbeitet personenbezogene Daten nur dann, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen der Rechtmässigkeit erfüllt ist:

- Der/die Betroffene hat der Verarbeitung seiner/Ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere spezifische Zwecke zugestimmt.
- Die Verarbeitung ist notwendig für die Erfüllung eines Vertrages, an dem der/die Betroffene beteiligt ist, oder um auf Verlangen des/der Betroffenen vor Vertragsabschluss Massnahmen zu ergreifen.
- Die Verarbeitung ist notwendig für die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung, der die DSV Institution unterliegt.
- Die Verarbeitung ist notwendig, um die vitalen Interessen des/der Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung einer dem Datenverantwortlichen übertragenen offiziellen Befugnis ausgeführt wird.
- Die Verarbeitung ist für Zwecke der berechtigten Interessen von der DSV Institution oder eines Dritten erforderlich (es sei denn, diese Interessen werden durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des/der Betroffenen aufgehoben, insbesondere wenn der/die Betroffene ein Kind ist).

- b. dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Es gibt Umstände, unter denen personenbezogene Daten für Zwecke weiterverarbeitet werden können, die über den ursprünglichen Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, hinausgehen. Zur Feststellung der Vereinbarkeit des neuen Verarbeitungsgrundes ist vor Beginn der Verarbeitung eine Beratung und Genehmigung durch die für den Datenschutz beauftragten Person einzuholen.
 - c. muss die Bearbeitung von Personendaten verhältnismässig sein, sowie für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Mass beschränkt sein. Dies bedeutet, dass die DSV Institution keine persönlichen Daten speichern darf, die über das hinausgehen, was unbedingt erforderlich ist.
 - d. müssen die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein.
 - e. müssen Personendaten sachlich richtig und erforderlichenfalls stets auf dem neusten Stand sein.
 - f. dürfen solange verarbeitet werden, solange für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich sind. Danach sind diese zu löschen bzw. zu vernichten. Die Personendaten dürfen länger gespeichert werden, wenn sie im kirchengeschichtlichen Interesse liegendem Archivzwecke erforderlich sind oder die DSV durch gesetzliche Vorgaben dazu verpflichtet ist. Alle personenbezogenen Daten sollten so bald wie möglich gelöscht oder vernichtet werden, wenn bestätigt wurde, dass sie nicht mehr aufbewahrt werden müssen.
 - g. müssen bei der Verarbeitung alle erforderlichen organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen gegen unbefugten Zugriff, Weitergabe, unbeabsichtigten Verlust, Zerstörung oder Schädigung getroffen werden.
2. Die DSV Institution ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und muss diese auch nachweisen können. Dies bedeutet, dass die DSV Institution nachweisen muss, dass die sieben obengenannten Datenschutz-Prinzipien für alle personenbezogenen Daten, für die man verantwortlich ist, eingehalten werden.
 3. Personendaten dürfen ausschliesslich in Erfüllung der aus dem Amts- oder Anstellungsverhältnis erwachsenden Pflichten bearbeitet werden. Diese Pflichten ergeben sich aus der Gemeindeordnung (Gemeindehandbuch) der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, den Working Policies der GK und der Division, den Statuten der Vereinigung und den vom Vereinigungsausschuss erlassenen Arbeitsrichtlinien.



4. Die unter § 2 Ziff. 2a genannten Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Schutzpflichten in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten hinzuweisen und haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zusammen mit der entsprechenden Dienstanweisung zu unterzeichnen. Die unter § 2 Ziff. 2b genannten Personen unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung mit Merkblatt gemäss Anhang 1. Bei der Beendigung ihrer Tätigkeit haben die unter § 2 Ziff. 2 genannten Personen sämtliche sowohl in physischer als auch in elektronischer Form in ihrem Besitz befindlichen Personendaten an ihren Nachfolger oder ihre Nachfolgerin zu übergeben oder zu vernichten bzw. zu löschen. Ausnahmeregelungen zur Verwendung der Daten auch nach Beendigung der Tätigkeit, müssen vom zuständigen Gremium, nach vorheriger Beratung mit dem/der Datenschutzbeauftragten, beschlossen werden.
5. Für alle Verarbeitungen von Personendaten besteht grundsätzlich eine Informationspflicht gem. Art. 13 und Art.14 DSGVO. Hierfür ist die von der DSV bereitgestellte Datenschutzerklärung (s. Anhang 2) zu verwenden. Jede Person ab 16 Jahren erhält diese bei der Datenerfassung in die DSV. Der Empfang dieser Datenschutzerklärung wird auf dem Formular zur Datenerfassung bestätigt. Für die Ersterhebung der Daten (bei Taufe, Aufnahmen aufgrund des Bekenntnisses, Gemeindebrieftransfer von ausserhalb der DSV oder Interessensbekundung) ist das Formular zur Datenerfassung verbindlich zu verwenden (s. Anhang 3). Bei einem Gemeindebrieftransfer innerhalb des DSV Gebiets ist das Formular zur Datenerfassung mit dem Gemeindebrief mitzusenden. Der Schreiber der Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen.

§ 6 Verarbeitung besonderer Datenkategorien von personenbezogenen Daten

1. Die DSV Institution verarbeitet nur dann besondere Datenkategorien (auch als sensible Daten bekannt), wenn der/die Betroffene einer solchen Verarbeitung ausdrücklich zustimmt oder wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Die Verarbeitung ist für die Verwaltung der Kirchenmitgliedschaft zwingend erforderlich (gilt für Religionszugehörigkeit, Taufdatum, etc.).
 - Die Verarbeitung ist bei der Organisation von gemeinschaftlichen Reisen, Veranstaltungen, Unternehmungen, etc. zur Absicherung der Gesundheit der Teilnehmenden und im Interesse des/der Betroffenen zur Vermeidung von Notfällen zwingend erforderlich (gilt für Erfassung von Allergien, Unverträglichkeiten, Behinderungen, etc.). Nach Abschluss der Veranstaltung/Reise sind diese Daten umgehend zu löschen.
 - Die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person bereits veröffentlicht wurden.
 - Die Verarbeitung ist für die Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich.
 - Die Verarbeitung ist spezifisch gesetzlich erlaubt oder vorgeschrieben.
 - Die Verarbeitung ist notwendig, um die vitalen Interessen des/der Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, wenn der/die Betroffene physisch oder rechtlich nicht in der Lage ist, seine/ihre Einwilligung zu erteilen.
2. In allen Fällen, in denen besondere Datenkategorien verarbeitet werden sollen, ist eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und die Grundlage für die Verarbeitung eindeutig im Verarbeitungsverzeichnis zu vermerken.

§ 7 Einwilligung des/der Betroffenen

1. Insbesondere für die Bekanntmachungen von Personendaten im öffentlichen Raum im Rahmen des Gottesdienstes oder durch Aushänge im Foyer der Kirche (z.B. Geburtstage, Jubiläen, etc.) ist es erforderlich, eine Einwilligung einzuholen. Die Einwilligung muss ordnungsgemäss verwaltet werden.
2. Das richtige Einwilligungsmanagement umfasst die folgenden Bausteine:
 - Festlegung, welche Angaben gemacht werden sollten, um eine gültige Einwilligung zu erhalten (Informationen über den Zweck der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an die Betroffenen weitergeben)
 - Eine Einwilligung der betroffenen Person muss von der DSV bzw. Ortsgemeinde, die diese Einwilligung einholt, nachgewiesen werden können



- Die Einwilligung muss vor der ersten Verarbeitung personenbezogener Daten eingeholt werden
 - Sicherstellen, dass das Ersuchen um eine Einwilligung klar von allen anderen Angelegenheiten unterscheidbar, verständlich und leicht zugänglich ist
 - Sicherstellen, dass die Einwilligung freiwillig erteilt wird
 - Für die Datenverarbeitung bzgl. Kinder unter 16 Jahren ist eine Einwilligung von den Eltern einzuholen
 - Dokumentation des Datums, der Art und des Inhalts der gemachten Angaben sowie der Gültigkeit, der Reichweite und der Willensäusserung der erteilten Einwilligungen
 - Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung durch die betroffene Person
3. Die DSV Institution ist verpflichtet, die oben genannten Grundsätze für das Einwilligungsmanagement sicherzustellen. Insbesondere die Schreiber/-innen der Ortsgemeinden und die zuständigen Prediger/-innen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Ersterhebung der Daten (bei Taufe, Aufnahmen aufgrund des Bekenntnisses, Gemeindebrieftransfer von ausserhalb der DSV oder Erfassung als Gast) eine entsprechende Einwilligungserklärung gemäss Anhang 4 dem/der Betroffenen ab 16 Jahren zur Unterschrift vorgelegt wird. Bei einem Gemeindebrieftransfer innerhalb des DSV Gebiets ist das Original der Einwilligungserklärung mit dem Gemeindebrief mitzusenden.

§ 8 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der DSV

1. Die Vereinigung führt eine zentrale Datenbank mit den Personendaten aller Mitglieder.
2. Der Exekutivsekretär oder die Exekutivsekretärin der Vereinigung führt ein Verzeichnis (Register) über sämtliche Verarbeitungstätigkeiten der Personendaten und ist für die Aktualität verantwortlich. Jede Person kann sich die über sie in diesem Register aufgeführten Verarbeitungen informieren.
3. Das Register enthält für jede Datensammlung folgende Angaben:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Personen
 - b. die Zwecke der Verarbeitung
 - c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
 - d. technische und organisatorische Schutzmassnahmen
 - e. Kreis der Zugangsberechtigten bzw. der regelmässigen Empfänger/-innen
 - f. Löschfristen
 - g. Dritte, die Zugriff haben auf die Daten der DSV
 - h. Standort bei Übermittlung in ein Drittland

§ 9 Übermittlung von Personendaten

1. Der Austausch von Personendaten zwischen der Vereinigung und den Ortsgemeinden bzw. zwischen den Ortsgemeinden erfolgt ausschliesslich unter Einhaltung der Grundsätze dieser Richtlinie.
2. Handelt es sich beim Empfänger von Personendaten nicht um eine Organisation oder Person im Sinne von Paragraph 2 Ziff 1, so gilt sie als Drittpartei. Personendaten dürfen nur dann an Dritte herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine gesetzliche Pflicht dazu besteht.
3. Es ist nicht gestattet gegenüber Dritten über eine Person Auskunft zu erteilen, ob diese Mitglied unserer Freikirche ist. Eine Aussage muss unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz verweigert werden.
4. Sind die Voraussetzung von § 9 Ziff. 2 gegeben, so übermittelt die DSV Institution personenbezogene Daten nur dann an Dritte bzw. ermöglicht Dritten den Zugriff darauf, wenn sichergestellt ist, dass die Informationen von dem Empfänger oder der Empfängerin rechtmässig verarbeitet und angemessen geschützt werden. Bei der Verarbeitung durch Dritte klärt jede DSV



Institution zunächst ab, ob die Drittpartei nach geltendem Recht als Datenverantwortlicher oder -verantwortliche oder als Datenverarbeiter/-in der zu übermittelnden personenbezogenen Daten zu gelten hat.

5. Ist die Drittpartei als Datenverarbeiter/-in zu betrachten, schliesst die DSV Institution einen entsprechenden Verarbeitungsvertrag mit dem Datenverarbeiter oder der Datenverarbeiterin ab. Die Vereinbarung muss den Datenverarbeiter oder die Datenverarbeiterin verpflichten, die personenbezogenen Daten vor weiterer Offenlegung zu schützen und diese nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen von der DSV Institution zu verarbeiten. Darüber hinaus verlangt die Vereinbarung, dass der Datenverarbeiter oder die Datenverarbeiterin geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreift sowie Verfahren zur Verständigung im Fall von Datenschutzverstössen. Eine entsprechende Vorlage für einen solchen Verarbeitungsvertrag liegt bei der DSV vor.
6. Wenn eine DSV Institution Dienstleistungen an eine Drittpartei auslagert (einschliesslich Cloud-Computing-Dienstleistungen), muss sie feststellen, ob die Drittpartei personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet und ob die Auslagerung eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Drittland zur Folge hat. In beiden Fällen stellt die DSV in Zusammenarbeit mit dem/der Datenschutzbeauftragten sicher, dass die entsprechenden Verfahren in den Outsourcing-Vertrag für diese Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung an Drittländer aufgenommen werden.
7. Darüber hinaus stellt jede DSV Institution sicher, dass alle Dritten, die in ihrem Namen personenbezogene Daten in den Räumlichkeiten von DSV Institution verarbeiten, den Inhalt dieser Richtlinie kennen und einhalten. Vor der Gewährung des Zugriffs auf die von DSV Institution kontrollierten personenbezogenen Daten müssen alle Dritten, seien es Unternehmen oder Einzelpersonen, die Einhaltung mittels Verpflichtungserklärung zusichern (Anhang 5).

§ 10 Technische und organisatorische Massnahmen

Jede DSV Institution trifft physische, technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies schliesst die Verhinderung von Verlusten oder Beschädigungen, unbefugten Änderungen, Zugriffen auf personenbezogene Daten oder deren Verarbeitungen und anderer Risiken ein, denen diese entweder durch menschliches Handeln oder durch die physische, natürliche Umgebung oder Malware ausgesetzt sein können. In dem Merkblatt zu Vereinbarung für Amtsträger/-innen sind diese Massnahmen allgemein beschrieben. Ist der Bezug zwischen der Person und den Daten für das gewünschte Ergebnis der Datenverarbeitung nicht erforderlich, so sind Anonymisierungs- oder zumindest Pseudoanonymisierungstechniken anzuwenden. Der Zugang zum Schlüsselcode für die Pseudoanonymisierung muss dabei sehr restriktiv gehandhabt werden.

§ 11 Marketing/Newsletter

Die DSV Institution sendet Informationsmaterial (inkl. Werbematerialien) über digitale Kanäle wie E-Mail oder über Post. Empfänger/-innen, die das nicht wünschen können von Ihrem Widerspruchsrecht entsprechend § 14 Abs. 2 Gebrauch machen. Der Versand von Informationsmaterial wird daraufhin eingestellt.

§ 12 Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Risikoeinschätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der neuen Datenschutzgesetze, und eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist eine Möglichkeit, die wahrscheinlichen Risiken für Einzelpersonen zu bewerten und die Massnahmen auszuloten, die ergriffen werden müssen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsanforderungen zu entsprechen. Die DSFA beschreibt:
 - die Verarbeitungsvorgänge und -zwecke
 - die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Verwendungszweck



- die Risiken für die betroffene Person
 - die geplanten Massnahmen zur Minderung der festgestellten Risiken, einschliesslich Schutzmassnahmen und Verfahren
2. Vor der Einführung neuer IT-Systeme/Anwendungen oder Technologien, die personenbezogene Daten verarbeiten, wird die DSV entscheiden, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchgeführt werden muss. Der/die Datenschutzbeauftragte kann die DSV bei der Durchführung der DSFA unterstützen.

§ 13 Datenschutzverletzungen

1. Alle Mitarbeitenden, Bevollmächtigten oder Amtsträger/-innen, die den Verdacht haben, dass eine Datenschutzverletzung aufgrund von Diebstahl oder Offenlegung/Übermittlung personenbezogener Daten vorliegt, müssen unverzüglich den Datenschutzbeauftragten oder die -beauftragte anhand einer Beschreibung des Vorfalls informieren.
2. Im Falle einer Datenschutzverletzung mit mittleren oder hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen wird die DSV unverzüglich der zuständigen Datenschutzbehörde eine Meldung machen.
3. Wenn die Datenschutzverletzung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten von Personen führt, wird die DSV die Datenschutzverletzung der betroffenen Person unverzüglich mitteilen. Die Kommunikation kann individuell (z.B. per E-Mail) oder über öffentliche Kanäle erfolgen.
4. Jede Datenschutzverletzung wird mit entsprechender Risikoeinstufung zentral von dem DSV Exekutivsekretär oder der DSV Exekutivsekretärin dokumentiert. Neben der Risikoeinstufung ist auch die Anzahl der betroffenen Personen sowie die geschätzte Anzahl der betroffenen Datensätze zu vermerken.
5. Die Risikoermittlung wird anhand folgendem Schema vorgenommen:
 - Eintrittswahrscheinlichkeiten
 - Missbrauchsinteresse (gering = 1; mittel = 2; hoch = 3)
 - Aufwand, der nötig ist, um den Schaden herbeizuführen (Hoch = 1; mittel = 2; gering = 3)
 - Risiko, beim Missbrauch entdeckt zu werden (gering = 1; mittel = 2; hoch = 3)
 - Häufigkeit der Vorgänge, bei denen ein Missbrauch oder eine sonstige Beeinträchtigung möglich ist (gering = 1; mittel = 2; hoch = 3)
 - Auswirkungen
 - Punktwert 1
 - Keine Beeinträchtigung im sozialen Leben
 - Keine beruflichen Nachteile
 - Keine Beeinträchtigung der Gesundheit
 - Kein finanzieller Nachteil und Verlust
 - Punktwert 2
 - Verlust von Ansehen
 - Beruflicher Nachteil (z.B. ausbleibende Beförderung)
 - Kaum nennenswerte Beeinträchtigung der Gesundheit
 - Kaum nennenswerter finanzieller Nachteil und Verlust
 - Punktwert 3
 - Verlust von persönlichen Beziehungen
 - Verlust von Arbeitsstelle
 - Verlust von Gesundheit (z.B. psychisch)
 - Grössere finanzielle Nachteile und Verlust

Risiko = Mittelwert der Eintrittswahrscheinlichkeiten x Mittelwert der Auswirkungen



Auswirkungen	Hoch 3	3	6	9
	Mittel 2	2	4	6
	Gering 1	1	2	3
		Gering 1	Mittel 2	Hoch 3
		Eintrittswahrscheinlichkeit		

§ 14 Rechte der betroffenen Personen

1. Jede Person, über die im Rahmen der Tätigkeit für die Vereinigung bzw. für die Ortsgemeinden Personendaten bearbeitet werden, kann folgende Rechte mittels eines Gesuchs wahrnehmen:
 - a) Zugang zu Informationen (Auskunft über gespeicherte Daten)
 - b) Einspruch gegen die Verarbeitung
 - c) Einspruch gegen automatisierte Entscheidungsfindung und Profilbildung
 - d) Einschränkung der Verarbeitung
 - e) Datenberichtigung
 - f) Datenlöschung

Die DSV Institution behält sich vor, die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen geltend zu machen, etwa wenn sie zur Aufbewahrung oder Bearbeitung gewisser Daten gesetzlich verpflichtet ist oder daran ein überwiegendes Interesse hat (soweit sie sich darauf berufen darf).

2. Gesuche sind schriftlich (per E-Mail oder Post) zu richten an:
 - a. den Exekutivsekretär oder die Exekutivsekretärin der Vereinigung bezüglich der Datenverarbeitung auf der DSV-Ebene
 - b. den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin der Ortsgemeinde bezüglich der Datenverarbeitung auf der Ebene der Ortsgemeinde
3. Jede Person, welche sich durch die im Rahmen der Tätigkeit der DSV Institution erfolgten Bearbeitung von Personendaten in ihrer Persönlichkeit bzw. ihren Grundrechten verletzt sieht, ist berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten oder bei der Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde hat schriftlich mit einer kurzen Begründung zu erfolgen. Innerhalb von 30 Tagen ab deren Eingang wird ein begründeter Entscheid in schriftlicher Form zuhanden des/der Betroffenen gefällt. Erweist sich die Fristeinholung hinsichtlich des erwähnten Entscheids als unmöglich, so ist dies dem/der Betroffenen innert 30 Tagen ab Eingang der Beschwerde schriftlich mitzuteilen. Die Frist über die Entscheidungsfällung kann in diesem Fall um weitere 30 Tage verlängert werden. Insbesondere ist der/die Betroffene sowohl über die Gründe für die Unmöglichkeit der Fristwahrung als auch über den weiteren Ablauf in Bezug auf die Entscheidung aufzuklären.
4. Kann das Problem durch Konsultation zwischen dem/der Betroffenen und dem/der Datenschutzbeauftragten nicht gelöst werden, kann der/die Betroffene die Beschwerde nach eigenem Ermessen an die Datenschutzbehörde im jeweiligen Rechtssprechungsbereich richten.
5. Stellt eine Person gemäss Ziff. 1 die Unrichtigkeit der zu ihr gespeicherten Personendaten fest, sind diese umgehend zu berichtigen. Lässt sich die Richtigkeit nicht innert nützlicher Frist zweifelsfrei feststellen, so sind die betreffenden Personendaten zu sperren, bis deren Richtigkeit feststeht.



§ 15 Bewusstseinsbildung und Schulungen

Alle DSV-Mitarbeitenden, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, werden im Rahmen ihrer Einführungsschulungen über ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Richtlinie informiert. Darüber hinaus bietet die DSV regelmässige Datenschutzeschulungen und Verfahrensanleitungen für die Mitarbeitenden und Amtsträger/-innen an. Die Schulungen werden von dem/der Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

§ 16 Überprüfung und Überwachung

1. Um zu bestätigen, dass alle DSV Institutionen diese Richtlinie beachten, führt der/die Datenschutzbeauftragte regelmässige Überprüfungen der Datenschutzeinhaltung durch.
2. Der/die Datenschutzbeauftragte erarbeitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ansprechpersonen der DSV Institution eine Massnahmenliste mit einem Zeitplan zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb eines definierten und angemessenen Zeitrahmens. Erkannte grössere Mängel und deren Beseitigung werden dem DSV Exekutivsekretär oder der DSV Exekutivsekretärin gemeldet und deren Behebung von diesem/dieser überwacht.
3. Der/die Datenschutzbeauftragte berichtet einmal jährlich an den VA über die Datenschutzsituation (erkannte Mängel, durchgeführte Schulungen, Datenschutzvorkommnisse).

§ 17 Behandlung von Ausnahmen

1. Jede Ausnahme von dieser Richtlinie muss schriftlich begründet werden. Sie wird in erster Instanz von dem/der Datenschutzbeauftragten akzeptiert oder abgelehnt.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung von Ausnahmen trifft der VA die endgültige Entscheidung.
3. Bei bewusster Nichteinhaltung der Richtlinie durch Mitarbeitende, Amtsträger/-innen und Dritte behält sich der Haussausschuss auf Weisung des VA das Recht vor, entsprechende Verwarnungen auszusprechen oder Beseitigungsmassnahmen zu verhängen oder Haftungsansprüche geltend zu machen.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Vereinigungsausschuss der DSV am 12.11.2019 bewilligt und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abkürzungen

DSG Bundesgesetz über den Datenschutz
StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch
EU-DSGVO EU Datenschutz Grundverordnung

Anhang 1: Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und
Verpflichtungserklärung

Anhang 2: Datenschutzerklärung

Anhang 3: Datenerfassung für Mitglieder bzw. Gäste und Erklärung der Kenntnisnahme

Anhang 4: Einwilligungserklärung

Anhang 5: Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Anhang 6: Arbeitshilfe zur Datenschutzrichtlinie der DSV